



Info-Hotline:
057/600 2801



SPEICHERANLAGEN 2026

Das Land Burgenland gewährt einen nicht rückzahlbaren Förderzuschuss für nachträglich errichtete Stromspeicheranlagen, sofern keine Förderung von Förderstellen des Bundes erfolgt. Die Förderung durch den Bund ist vorrangig in Anspruch zu nehmen! Die Aktion gilt im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

KRITERIEN

Gefördert werden ausschließlich Privatpersonen. Fördervoraussetzung ist, dass es sich um ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder um ein Reihenhaus im Eigentum handelt.

Gefördert werden:

- die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem mit einer förderbaren nutzbaren Speicherkapazität bis zu maximal 20 kWh
- die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender Stromspeichersysteme mit einer maximalen Gesamtleistung (Bestand mit Erweiterung) von 20 kWh

FÖRDERHÖHE

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich **30 %** der anfallenden anrechenbaren Kosten, maximal jedoch **100 Euro pro kWh** nutzbarer Speicherkapazität.

ABLAUF

Der Antrag auf Förderung samt erforderlicher Unterlagen ist spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Förderstelle einzubringen.

Dieser kann

- digital (www.burgenland.at/foerderungen/)
 - per E-Mail (post.a9-energie@bgld.gv.at)
 - per Post (Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt)
- eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen:

Vollständig ausgefülltes Antragsformular, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen oder unterfertigter Contracting-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag, Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle, Betriebserlaubnis des Netzanbieters, Vollmacht (falls erforderlich)

Weitere detaillierte Informationen sowie die aktuell gültige Richtlinie sind unter www.burgenland.at/foerderungen/ abrufbar.



Land
Burgenland

